

2. Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule Nienburg vom 14.9.1976

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 21. Oktober 2016 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule vom 14.09.1976 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird Satz 3 angefügt:

„Die Volkshochschule weist die Qualität ihrer Arbeit durch eine regelmäßige Qualitätszertifizierung nach.“

Artikel 2

§ 5 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Neueinstellung von Leiterin oder Leiter und hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden nehmen der/die Vorsitzende des Beirats und die Stellvertretung an den Auswahlgesprächen teil und geben dem Träger der Volkshochschule gegenüber einen Vorschlag des Beirats ab.“

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beirat wird vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode berufen und besteht aus

a) 12 stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Landrat und dem Bürgermeister der Stadt Nienburg, die sich vertreten lassen können,
- 5 Mitgliedern und 5 Vertretungen im Verhinderungsfall, die vom Landkreis bestimmt werden,
- 4 Mitgliedern und 4 Vertretungen im Verhinderungsfall, die von der Stadt Nienburg/Weser bestimmt werden,
- der Schulleitung einer Sekundarschule, die von der Landesschulbehörde benannt wird.

b) Die Leitung der Volkshochschule gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an. Sie muss auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

c) Als beratende Mitglieder gehören dem Beirat an:

- ein Mitglied und eine Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen,
- ein Mitglied und zwei Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozenten.

d) Das Mitglied und die Vertretung im Verhinderungsfall aus dem Kreis der Arbeitsstellenleitungen werden auf einer Sitzung der Arbeitsstellenleitungen alle zweieinhalb Jahre gewählt. Zu dieser Sitzung sind alle Arbeitsstellenleitungen einzuladen. Die Wahl erfolgt dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Arbeitsstellenleitungen.

e) Das Mitglied und die beiden Vertretungen im Verhinderungsfall aus dem Kreis der freiberuflichen Dozenten werden im Rahmen einer Dozentenversammlung alle zweieinhalb Jahre gewählt.“

§ 5 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne von § 71 NKomVG.“

§ 5 (7) wird ergänzt:

„(7) Der Beirat beschließt das Leitbild der Volkshochschule.“

Artikel 3

§ 6 (1) „Oberkreisdirektor“ wird durch „Landrat“ ersetzt.

Artikel 4

§ 9 wird um Absatz (3) ergänzt:

„Die Leitung der Volkshochschule lädt alle zweieinhalb Jahre die freiberuflichen Dozentinnen und Dozenten, die in diesem Semester einen Lehrauftrag gemäß aktuellem VHS-Programm haben, zu einer Dozentenversammlung ein. Auf dieser Versammlung sollen die aktuelle und künftige Arbeit der VHS erörtert, Fragestellungen zur Tätigkeit der Dozentinnen und Dozenten behandelt, sowie die Wahl des Beiratsmitglieds und der beiden Vertretungen im Verhinderungsfall durchgeführt werden. Die Wahl erfolgt unabhängig von der Zahl der Anwesenden.“

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn der Kommunalwahlperiode 2016 in Kraft.

Nienburg, den 21.10.2016

LANDKREIS NIENBURG/WESER
Der Landrat

Kohlmeier